

Organisationsreglement

Zweck und Inhalt

Gestützt auf Artikel 16ff der Statuten ordnet das vorliegende Organisations-reglement die Geschäftsführung und die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder. Es hält die grundsätzlichen Aufgaben und Kompetenzen der Führungsorgane fest und enthält organisatorische Richtlinien ihrer Arbeit. Der Einfachheit halber werden die Statutenbestimmungen als integrierender Bestandteil dieses Reglements betrachtet und nicht wiederholt, sondern es wird nur auf die einzelnen Bestimmungen verwiesen.

Führungsorgane / Aufbauorganisation

1. Der Vorstand

1.1. Grundsatz

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ der Genossenschaft und trägt die Gesamtverantwortung für ihre Tätigkeiten. Er wird von der Generalversammlung (als Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR) gewählt. Der Vorstand übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus; er delegiert die auszuführenden Tätigkeiten sowie die dazu notwendigen Kompetenzen nach Massgabe dieses Reglements. Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

1.2. Aufgaben und Kompetenzen

1.2.1. Konstituierung

Der aktuelle Vorstand hat sich wie folgt konstituiert

Präsidentin:	Sandra Hauser	
Vizepräsident:	Adrian Müller	
Finanzen:	Adrian Müller	Stellvertretung: Sandra Hauser
KMU/Gewerbe:	Marcel Odermatt	Stellvertretung: Karin Müller
Marketing / Kommunikation:	Karin Müller	Stellvertretung: Marcel Odermatt
Technische Anlagen:	Roger Wiederkehr	Stellvertretung: Robert Renggli
Rechtliches:	Michel Ebinger	
Produkte / Pricing:	Robert Renggli	

1.2.2. Geschäftsführung

Auf eine Geschäftsführung im Sinne von Art. 22 der Statuten wird vorläufig verzichtet. Die Arbeiten werden auf die Vorstandsmitglieder verteilt.

1.2.3. Sitzungen

Die Sitzungen werden gemäss einem Jahresplan einberufen. Zusätzliche Sitzungen werden bei Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder der Präsidentin/des Präsidenten einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Die Präsidentin oder ein anderes Mitglied führt den Vorsitz.

1.2.4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende /Sitzungsleitung den Stichentscheid (Art. 15 der Statuten).

Für den Entscheid über folgende Gegenstände muss mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder zustimmen:

1. Festsetzung des Leitbildes
2. Konstituierung des Vorstandes
3. Wahl der Geschäftsführung
4. Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden der GV
5. Einberufung der GV und Festlegung der Traktanden
6. Erteilung der Zeichnungsberechtigung
7. Festsetzung der Finanzpolitik und eines langfristigen Finanzplanes
8. Festsetzung des Budgets
9. Abänderung des Organisationsreglements
10. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Beschlüsse können auch auf dem Weg der **einstimmigen** schriftlichen (Mailverkehr gilt als Schriftlichkeit) Zustimmung zu einem schriftlichen Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren

1.3. Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt, das von der Protokollführung zu unterzeichnen und zusammen mit der Einladung für die folgende Vorstandssitzung zu versenden ist.

1.4. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

1.4.1. Einsichts- und Auskunftsrecht

In den Sitzungen sind alle Vorstandsmitglieder sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte Auskunft verlangen. Jedes Mitglied kann Einsicht in Bücher und Akten nehmen.

1.4.2. Aufgaben

Jedes Mitglied ist verpflichtet in einem Ressort mitzuarbeiten und die entsprechende Verantwortung zu übernehmen.

1.4.3. Diskretionspflicht

Die Vorstandsmitglieder sind über vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Genossenschaft Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen und Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

2. Die Kommissionen

2.1. Grundsätze

Kommissionen sind sachverständige Gremien, welche vom Vorstand zur Bearbeitung anspruchsvoller Geschäfte in einem bestimmten Sachgebiet eingesetzt werden. Sie konstituieren sich selbst. Neben Entscheiden in eigener Kompetenz, bereiten sie in ihrem Bereich alle notwendigen Entscheide und Geschäfte für den Vorstand vor und stellen die entsprechenden Anträge. Sie werden dabei von der Geschäftsführung oder dem Vorstand

unterstützt und beraten. Die Mitglieder der Kommissionen werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Zurzeit bestehen noch keine Kommissionen.

2.2. Gemeinsame Bestimmungen

Für die Kommissionen gelten folgende gemeinsame Bestimmungen:

- Wahl der Kommissionsmitglieder: Werden vom Vorstand bestimmt.
- Ein Mitglied sollte in der Regel nicht mehr als einer Kommission angehören.
- Es können nicht stimmberechtigte externe Fachleute beratend zu den Kommissionssitzungen zugezogen werden.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kommissionen sind Protokolle zu führen, welche an alle Kommissions- und Vorstandsmitglieder versandt werden.
- Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen wird im Rahmen der Artikles 10 der Statuten durch den Vorstand bestimmt.

Arbeitsweise der Angestellten

3. Die Geschäftsführung

3.1. Wahl der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Gesamtvorstand gewählt.

3.2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsführung leitet die Verwaltung nach Massgabe der Statuten, dieses Reglements und des Pflichtenheftes.

3.3. Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Inkrafttreten

Das Organisationsreglement tritt per sofort in Kraft.

Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement ist jährlich an der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung zu überprüfen und anzupassen.

Rotkreuz, den 27. September 2012

Die Präsidentin
Sandra Hauser

Der Vizepräsident
Adrian Müller